

stattet, dieses unterdessen auf 47.467 fl. angewachsene Kapital zum unzureichenden Alumnatsfond seiner Diöcese zu ziehen.¹⁾

Kaiser Franz wollte die Stiftungsgelder wieder nach dem Willen der Stifter verwendet sehen. Er ließ daher, wo die ehemaligen Erziehungs Häuser nicht wieder hergestellt werden konnten, neue substituieren und dahin alle Stiftungen, bei denen die Stiftungsbriefe bestimmt auf die Erziehung in Konvikten und Seminarien lauteten, überführen.

Im Frühjahr 1803 wurde deshalb der Abt von Kremsmünster, Wolfgang Leuthner, um die Errichtung eines Konviktes ersucht, an das die nordischen und verschiedene andere Stiftungen übergehen sollten. Am ersten November 1804 konnte dasselbe eröffnet werden.²⁾ Gemäß Reskript am 10. April 1804 sollten jene vier Stiftungen, die ausdrücklich für die nordischen Länder lauteten, nämlich die Eichstädtische, Würzburgische und Kurfürstlich-Pfälzische, immer nordischen Jünglingen verliehen und die Interkalarbeträge zur Vermehrung der Stiftplätze verwandt werden. Zur Bestreitung der Reisekosten wurde am 3. Dezember 1804 für jeden Zögling ein Betrag von 150 fl. ausgemittelt, der aus den Ueberschüssen der nordischen Stiftung gedeckt werden sollte.

Am 6. September 1848 wurden die Stiftungen indes wieder in Handstipendien umgewandelt. Das Unterrichtsministerium, welches 1849 folgte, konnte das Geschehene nicht mehr ungeschehen machen. Es ordnete jedoch an, daß „das Eigentum und die Rechte der Stiftungen gewissenhaft gewahrt bleiben, abgesondert verrechnet und die Ueberschüsse zu den eigenen Zwecken verwendet werden sollten“. Nur für die vier oben erwähnten nordischen Stiftungen wurde am 8. Juli 1851 bestimmt, daß sie wieder wie früher verwaltet und die Stiftlinge im Konvikte zu Kremsmünster unterhalten werden sollten. Auf Wunsch der interessierten apostolischen Vikare traten in der Folgezeit verschiedene Male Aenderungen ein, auf die wir jedoch hier nicht weiter eingehen können. Es genüge zu bemerken, daß bis auf den heutigen Tag Jünglinge aus Schweden, Dänemark und Norwegen die Nutznießer dieses letzten Restes der großartigen nordischen Stiftung zu Linz sind.

A. M. D. G.

Die Wahrheit der heiligen Geschichten.

Von Dr. Vinzenz Hartl in St. Florian.

In Anbetracht der eminenten Wichtigkeit der biblischen Frage unserer Zeit sei es mir gestattet, an die aufklärenden Erörterungen, welche Weihbischof Dr. Franz Egger auf meine Rezension seines Buches hin

¹⁾ J. Gaisberger, a. a. O. S. 49.

²⁾ S. Th. Hagn, Das Wirken der Benediktinerabtei Kremsmünster für Wissenschaft, Kunst- und Jugendbildung (Linz 1848), S. 84, 214, 229, 234 288, 303.

dieser Quartalschrift 1910, S. 248 ff., veröffentlichte, einige Bemerkungen anzuschließen. Dabei sehe ich über alles hinweg, was nur auf meine Person und die Rechtfertigung meiner Rezension Bezug haben würde und beschäftige mich nur mit demjenigen Punkte, in welchem die gegenwärtige Kontroverse unmittelbar berührt wird. Das ist die Stellungnahme des Hochwürdigsten Herrn Verfassers zur Geschichtlichkeit der Einzelerzählungen.

Bezüglich des ersten Punktes aber („Was inspiriert ist, ist auch für das Heil förderlich“) konstatiere ich bloß mit Freude, daß Dr. Egger nach seinen diesbezüglichen Erklärungen tatsächlich nicht mehr sagen wollte, als jeder Katholik, auch die modernsten Fortschrittlichen nicht ausgenommen, behauptet. Allein der Ausdruck „für das Heil förderlich“ ist an sich so stark, daß es nicht nahelag zu glauben, er solle nicht mehr sagen, als Aleutgen an der von E. zitierten Stelle meint mit seiner Behauptung, daß manches deshalb in die heilige Geschichte verwoben wurde, um „diese angenehmer zu machen“. Auch bezeichnet „für das Heil förderlich“ im gewohnten Sprachgebrauch den Gegensatz zu dem, was in der Heiligen Schrift enthalten, aber an sich „für das Heil belanglos“ ist. Da nun E. in der unmittelbar darauffolgenden Zeile gerade diesen Gegensatz „für das Heil belanglos“ zur Grundlage einer neuen Schlußfolgerung macht, so erweckte dies dergestalt den Verdacht, er wolle auch bei dem Ausdrucke „für das Heil förderlich“ die sonst allgemein übliche Wortbedeutung beibehalten, daß ich mir auch die auf S. 301 seines Buches enthaltenen Ausführungen als im Widerspruch mit S. 18 stehend notiert hatte.

Wenn jemand gegen eine Richtung polemisiert, so setzt man nur zu leicht voraus, daß er nicht dasselbe sagen wolle, als die Gegner alle zugeben. Es ist nämlich nicht richtig, daß die fortschrittlichen Exegeten bezüglich dessen, was „für das Heil belanglos“ ist, die Inspiration leugnen. Sie behaupten nur, daß darüber Gott dem Hagiographen keine besondere Offenbarung geben mußte und gab, wie sich der H. H. V. leicht aus dem Wortlaute seines Zitates aus Lagrange überzeugen wird und S. 229 seines Buches offen zugegeben hat. Nun zum eigentlichen Thema: Die objektive Wahrheit der einzelnen biblischen Geschichten!

1.

Vor allem muß nochmals konstatiert werden, daß die Formulierung und Begründung des „biblischen Glaubensbekenntnisses“ des H. H. V. (Absolute oder relative Wahrheit der Heiligen Schrift? S. 387 f.) tatsächlich „mißverständlich“ ist und den Schein erwecken mußte, daß E. die Möglichkeit der Ungeschichtlichkeit einer Einzelerzählung nur als eine illusorische hinstellen wollte. Es genügt zu dem Zwecke den Wortlaut seiner Ausführungen zu wiederholen, wobei ich mir nur die Freiheit nehme, die irreführenden Sätze im Drucke ersichtlich zu machen. S. 387 lesen wir: „Solange hat der Katholik **am Glauben** an die

historische Wahrheit nicht bloß der biblischen Geschichte im allgemeinen, sondern auch im einzelnen festzuhalten, bis **konstatirt** ist, daß die Kirche sie freigegeben. — Man wird zwar dagegen einwenden, daß schon die Möglichkeit eines späteren Nachweises, daß diese oder jene Erzählung einmal als unhistorisch sich erweisen könnte, den Glauben an ihre Tatsächlichkeit erschüttere. — Dieser Einwand ist jedoch nicht stichhaltig. Ich frage, ist es denn nicht möglich, daß eine zur Anbetung auf dem Altare ausgesetzte Hostie aus irgendeinem Grunde nicht konsekriert ist . . . ? Gewiß ist es möglich. Folgt etwa daraus, daß man der heiligen Hostie die Anbetung verweigern, und den Glauben an die Gegenwart Christi versagen dürfe? Gewiß nicht, und warum nicht? Weil der Glaube von solchen **absoluten Möglichkeiten** absieht und **unvernünftige Zweifel** ausschließt.¹⁾ Es liegt dies schon in der Natur der moralischen Gewisheit. So würde ein Kind nicht bloß töricht, sondern auch sündhaft handeln, wenn es die Eltern nicht für seine wirklichen Eltern hielte . . . , wegen der **bloßen Möglichkeit**, daß sie es vielleicht nicht sind. Trotz **dieser Möglichkeit** ist das Kind verpflichtet, diese als seine wirklichen Eltern zu verehren. Auf analoge Weise halte ich den Katholiken nicht bloß für berechtigt, sondern auch für verpflichtet, die historische Wahrheit der einzelnen biblischen Erzählungen, trotz der **absoluten Möglichkeit** des Gegenteils, so lange festzuhalten, bis das Gegenteil **bewiesen** ist oder vielleicht besser gesagt, bis die Kirche davon abzugehen erlaubt.“ In der darauffolgenden Nr. 262 weist dann E. noch als sehr bedeutsam darauf hin, daß faktisch die bloße Möglichkeit der Ungegeschichtlichkeit eines Einzelberichtes noch nie zur Wirklichkeit geworden ist.

Wenn die menschliche Sprache überhaupt Worte besitzt, um den Begriff von Möglichkeiten, die ein vernünftiger Mensch unbeachtet läßt, auszudrücken, so hat sie E. hier angewendet: Er spricht von „bloßen“ und „absoluten“ Möglichkeiten, die mit „unvernünftigen“ Zweifeln identifiziert werden, deren Beachtung „nicht bloß töricht, sondern auch (eventuell) sündhaft“ ist. Wenn er also von der „Möglichkeit eines späteren Nachweises“ der Ungegeschichtlichkeit eines Einzelberichtes spricht, so kann der Leser eben nichts anderes als eine „absolute“ Möglichkeit verstehen, von der man im vornhein nicht erwarten kann, daß sie eintreffen werde und von welcher E. ausdrücklich sagt, daß sich noch nie eine in unserer Frage verwirklicht hat (Nr. 262). Aber war dann nicht der Hinweis auf Hurter I. n. 502 deutlich genug, daß man das Gegenteil hätte annehmen dürfen? E. scheint dies anzudeuten (hier S. 255), aber mit Unrecht. Denn Hurter spricht dort an erster Stelle von einer *propositio particularis*, die im allgemeinen Satze bedingungslos enthalten ist! Der Satz: „Petrus ist in der Erbsünde geboren“, ist dergestalt im Dogma: „Alle Menschen

¹⁾ Vergl. darüber Hurter, *Compēnd. Theolog. Dogmaticae*, I. n. 502.

sind in der Erbsünde geboren“ eingeschlossen, daß ein Zweifel daran theoretisch unvernünftig wäre. An zweiter Stelle führt Hurter das Beispiel von der einzelnen konsekrierten Hostie an, also einen Fall, bei welchem theoretisch ein Zweifel möglich ist, pro praxi aber die gegen-
teilige Möglichkeit mindestens ebensowenig Beachtung verdient wie bei dem von Egger selbst auch gebrachten Hinweis auf den sündhaften Zweifel eines Kindes an seinen Eltern. Beispiele also von einem theo-
retisch unvernünftigen Zweifel und von einer praktisch uto-
pischen Möglichkeit können doch nicht die Vermutung begründen, daß der scharfsinnige und gelehrte Verfasser, welcher sonst die Sprache meisterhaft beherrscht, das Gegenteil von absoluten Möglichkeiten gemeint habe.

Dazu kommt noch folgender Umstand, auf den ich besonders aufmerksam machen möchte. E. hat S. 367—378 aus der Heiligen Schrift, dem Beispiel Christi und der alt- und neutestamentlichen Hagiographen den dogmatischen Beweis geführt, „daß sowohl die christliche als jüdische Tradition die ganze biblische Geschichte **in allem, was sie erzählt**¹⁾, als **absolut** wahre und glaubwürdige Geschichte angesehen hat. Nirgends begegnet uns eine Unterscheidung zwischen der Wahrheit der Erzählung **im großen ganzen und in Einzelfällen**, zwischen dem Kern der Tatsachen und ihren Umständen; im Gegenteil werden oft aus sehr unscheinbaren Einzelheiten und Umständen die wichtigsten sittlich-religiösen Wahrheiten abgeleitet“ (S. 377). Nach E. ist es somit dogmatisch bewiesen, daß alles in den biblischen Geschichten, Kern und Umhüllung, die Erzählung wie „im großen ganzen“ so „in Einzelfällen“ **„absolut wahre . . Geschichte“** ist. Kann denn ein solcher Gelehrter, wenn er zehn Seiten später fordert, daß jeder Katholik „am Glauben an die historische Wahrheit . . auch im einzelnen festhalte“, überhaupt von einer anderen „Möglichkeit eines späteren Nachweises“ der Ungegeschichtlichkeit von Einzelberichten reden als von einer solchen, die laut vorhergehenden dogmatischen Beweises gar nie eintreten wird?

2.

Es ist also wohl sicher, daß ein Leser das „biblische Glaubensbekenntnis“ des gelehrten Verfassers kaum anders verstehen konnte, als ich es getan habe. Wenn nun aber E. jetzt gezeigt hat, daß seine Worte nicht so gemeint waren, so hat er eben dadurch mein Urteil bestätigt, daß diese Stelle „mindestens mißverständlich“ ist; hat aber auch der biblischen Streitfrage unserer Zeit gegenüber einen theologischen Standpunkt eingenommen, auf dem ich gerade ihn mit besonderer Freude begrüße. Er schreibt S. 254, 1: Die biblischen „Detailangaben können fide divina geglaubt werden, **sobald man gewiß ist**, daß der Hagiograph dieselben als geschichtliche Tatsache berichten

¹⁾ Die Hervorhebung im Druck ist teilweise von mir.

wollte". Also ist es nicht von Anfang an ohneweiters gewiß, daß die biblischen Geschichten — denn von solchen spricht er hier — als solche auch schon absolute Wahrheit enthalten müssen, obwohl sie im Berichte des Hagiographen selbst enthalten sind. Somit kann Eggers Beweis, den er in seinem Buche für die absolute Wahrheit der heiligen Geschichte geführt hat, nur unter gewissen Unterscheidungen Gültigkeit haben, wie ich sie in meiner Argumentation (hier 1908, S. 540 ff.) gemacht hatte. Denn „es ist immerhin möglich, daß einzelne Detailangaben, die bisher als streng geschichtlich galten, dies nicht sind, sondern einer anderen literarischen Art zugewiesen werden müssen“ — wie die römische Bibelf Kommission voraussetzt (S. 254, 2). Also kann der dogmatische Beweis für die objektive Wahrheit der heiligen Geschichte, wie ihn E. in seinem Buche S. 367 ff. geführt hatte, „daß alles in den biblischen Geschichten, Kern und Umhüllung, die Erzählung im großen ganzen und in Einzelfällen **absolut** wahre.. Geschichte ist“ (S. 377), nicht aufrecht erhalten werden, sondern man muß auch hier schon „Frucht und Schale“ an dem „für das Heil förderlichen“ auseinander halten, wie ich es getan hatte.

„Die Wahrheit der biblischen Geschichte überhaupt“ kann nämlich auch Glaubenssatz bleiben, „wenn ihre einzelnen Erzählungen wenigstens der Hauptsache nach.. geschichtlich wahre Erzählungen“ sind. (Egger, hier S. 255, 3). Ist aber dogmatisch stringent bewiesen, daß „Kern und Umhüllung“ absolut wahre Geschichte sind, dann kann im Ernste die Möglichkeit des Beweises des Gegenteiles überhaupt nicht mehr stattfinden.

3.

Also, eine Unterscheidung in der Argumentation muß unbedingt gemacht werden. Soll man nun aber dieselbe von der Untersuchung der literarischen Art abhängig machen? Dann müßte der sichere Gebrauch der Heiligen Schrift dem einfachen Manne, ja auch dem Priester und sogar dem Fachmanne unmöglich werden! Christus und die Apostel und die Väter haben keine Studien des literarischen Charakters angestellt oder empfohlen; vielmehr haben sie ohne jedes Zaudern und jede Untersuchung überall „oft aus sehr unscheinbaren Einzelheiten und Umständen die wichtigsten sittlich-religiösen Wahrheiten abgeleitet“ (Egger, Abf. v. rel. Wahrheit S. 377) und uns eben dadurch den festen Grund gezeigt, auf dem ein Nachgeben nicht möglich ist. Wir müßten aufhören christlich zu denken, wenn wir anfangen würden zu prüfen, ob irgend eine religiöse Lehre der heiligen Geschichte doch auch wirklich auf Tatsachen beruht oder nicht. Als das Wesentliche, als „die Hauptsache“ in der biblischen Geschichte muß sowohl „im großen ganzen“ wie in den einzelnen Geschichten alles dasjenige gelten, was das Ganze wie das Detail für die religiöse Belehrung wertvoll macht, sodaß sich der Leser, sei es in der dogmatischen Argumentation, sei es in der

praktischen Verwertung für das Leben mit voller Unbefangenheit bewegen kann, heute und nach tausend Jahren nicht minder wie in der Wiegenzeit der Kirche und im Zeitalter der Synagoge. Diese feste Basis muß intakt bleiben, mag sich auch ein ganzes „Buch“ als freiere Erzählung oder eine Episode als bisher nicht erkanntes Zitat herausstellen.

4.

Man könnte dagegen einwenden, es sei (a) allzuwenig vom Geschichtsgut der heiligen Schrift, was (b) durch ein derartiges Rautschuk-Kriterium dem Gelehrtenstreit entzogen und dem frommen Gebrauch zugesichert werde. Was A für religiös bedeutsam, werde B für belanglos erklären und so würden in der heiligen Schrift an Objektiv-Wahrem gar klägliche Reste übrig bleiben.

ad a.

Wir können aber zunächst darauf hinweisen, daß wir Katholiken sind und eine unfehlbare Richterin über diese Frage besitzen; daß es also eine schrankenlose Willkür nicht geben könne, da der gläubige Gelehrte nur lehren kann *salvo ecclesiae sensu* und vom streng geschichtlichen Sinne nur auf „gründliche Beweise“ hin abgehen kann.

Man wird einwenden: Bis ein jedesmal die kirchliche Entscheidung fällt, bis dahin ist es weit und Gelegenheit in Fülle für die ärgste Verwirrung.

Antwort: Es hat bisher der christlichen Exegese und dem Glauben der Katholiken keinen Eintrag getan, daß sich die Exegeten in der Erklärung der heiligen Geschichte nur in *rebus fidei et morum ad aedificationem doctrinae christianae pertinentium* an den Väternkonfens gebunden erachteten, während sie im Uebrigen, innerhalb der Schranken der geoffenbarten Lehre bleibend, sich frei bewegten. Ist der Umfang der *res fidei et morum* für die Beurteilung des Sinnes der heiligen Schrift kein Rautschuk-Kriterium, warum sollte dies auf einmal rücksichtlich des Urteils über die Geschichtlichkeit der einzelnen Details anders werden?

ad b.

Es darf eben nicht übersehen werden, daß der Maßstab des religiösen Lehrwertes von den Christen nicht in anderem Ausmaße an die Bibel gelegt werden darf als von Christus und den Aposteln, welche auch scheinbar ganz geringfügige Details zur Grundlage ihrer Belehrung und Argumentation gemacht haben. Dieses Ausmaß ist in der Kirche nicht verloren gegangen, sondern schon von den Vätern und später von den Theologen ständig gehandhabt worden. Wer nur je einen Blick geworfen hat in die Lehr- und Erbauungsschriften der Väter, insbesondere in ihre Homilien, der wird bestätigen müssen, daß dieses Ausmaß bei ihnen kein geringeres geworden ist und auch die Ratenen und die Kommentare bis auf unsere

Tage haben die dogmatische Verwertung und die Anwendung der heiligen Schrift für die Heiligung der Herzen, welche sie bei den Vätern fanden, treu behütet und liebevoll gehegt und fortgesetzt, wie es die Kämpfe der Zeit ihnen nützlich erscheinen ließen. In diesem ganzen traditionell abgegrenzten Umfange steht daher die heilige Geschichte auf Grund jenes Kriteriums intakt vor uns und die Wissenschaft kann und darf ihm nicht das Fundament abgraben.

Damit ist die objektive Wahrheit, die **Geschichtlichkeit** der heiligen Schrift in einem imponierend größeren Umfang gesichert als der **Sinn** derselben. Ueber den Sinn der für Glauben und Sitten verwendbaren Texte gibt es fast überall mehr als eine oder zwei in der Kirche geduldete Erklärungen; die objektive Wahrheit aber aller jener biblischen Geschichten, welche Christus und die Apostel, die Väter und die Kommentatoren als Ausgangspunkt religiös-sittlicher Belehrung verwendet haben, steht in jenem ganzen Umfang unverfehrt und unverfehrbar da, in welchem sie bisher benützt worden ist, mögen sich die Väter und Kommentare über den genauen Sinn derselben geeinigt haben oder nicht, denn in dem Punkte waren sie einig, daß eine religiöse Belehrung darin enthalten ist.

5.

Sollte das noch nicht jedem Katholiken Bürgschaft genug sein, so beachte er noch folgendes: Ich habe in meiner Abhandlung von der Möglichkeit gesprochen, daß in der heiligen Geschichte Episoden vorkommen können, in welchen der Hagiograph den Bericht eines nicht inspirierten Schriftstellers herübergenommen und ohne ausdrückliche Angabe unverändert beibehalten hat, ohne aber für jedes Detail die volle Bürgschaft zu übernehmen, in der richtigen Voraussetzung, daß sich seinen zeitgenössischen Lesern das Stück sogleich oder doch bei einiger Aufmerksamkeit als fremdes Gut von dem eigenen Texte (des Hagiographen) abheben werde. Es ist nun ohne weiters klar, daß diese Anleihen nicht einen Großteil des heiligen Buches ausmachen können, sondern daß sie umso sicherer Ausnahmen bleiben müssen, je geringer etwa die Bürgschaft wäre, die der Hagiograph dafür übernimmt; daß umgekehrt aus dem größeren Umfang des Entlehnten auf die größere Billigung seines Inhaltes geschlossen werden müßte. Denn wenn ich einen anderen für mich sprechen lasse, so tue ich es, weil er seine Sache wenigstens im allgemeinen sehr gut gemacht hat, und je weniger ich sein Werk billige, desto weniger werde ich es benützen. Damit ist auch schon gesagt, daß sich die Bürgschaft des Hagiographen umso weiter **über den religiösen Inhalt hinaus** auch auf das rein Geschichtliche erstrecken müßte, je mehr er nach seiner Quelle erzählen würde, und je ärmer etwa die entlehnte Episode an eigentlich religiösem Gehalte wäre. Auch nach diesem Gesichtspunkte also ist eine Gefährdung des allgemein geschichtlichen Charakters der heiligen Geschichte und der heiligen Geschichten nicht zu erwarten.

6.

Ist man aber deshalb verpflichtet, „an der objektiven Wahrheit der Detailangaben solange festzuhalten, bis die Beweise (der Unge-
schichtlichkeit) erbracht und die Kirche ein Abgehen davon entweder ausdrücklich oder wenigstens stillschweigend zugibt“?¹⁾ Bischof Egger bejaht diese Frage bedingungslos und bezieht sich in dieser Sache mehrmals auf das von Professor Hurter angeführte Beispiel, wie denn der allgemeine Lehrsatz von der Gegenwart Christi im heiligsten Altarssakramente anzuwenden ist auf das Verhalten des Christen gegen eine einzelne zur Anbetung ausgesetzte heilige Hostie. Ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich annehme, daß dieser hochverdiente Theologe sein Beispiel nicht ohneweiters auf Eggers Lehrsatz anwenden würde. Vor allem unterscheidet Hurter den *actus fidei* und den *actus religionis*, der in der Anbetung des heiligsten Sakramentes besteht. Für einen Akt der Tugend fordert man eben nicht *exclusionem omnis dubii*, wohl aber für einen absoluten Glaubensakt (Hurter, a. a. O. 502, 2). In unserer Frage aber handelt es sich nicht um einen Tugendakt, sondern direkt um die Frage: „Ist die Einzelgeschichte Gegenstand des Glaubens oder nicht?“

Was aber diesen Glaubensakt anbelangt, so hat Hurter sein Beispiel dafür angeführt, „*si comprehensio propositionis particularis in universali a multiplici pendet conditione* (ibid.). Von diesem Falle sagt er: „*De fide quidem est a) propositio universalis: omnis hostia rite consecrata est corpus Christi; b) propositio particularis sub conditione est de fide: haec hostia, si rite est consecrata. est corpus Christi; non vero c) absolute*“ wegen der praktischen Unmöglichkeit des Beweises der wirklich erfolgten Konsekration. Von dem Glaubensakte aber zu unterscheiden ist die Frage des praktischen Verhaltens (ibid.). Nun kann es freilich sein, daß sich später herausstellt, daß eine heilige Hostie, welche bisher angebetet worden ist, faktisch nicht konsekriert ist, ohne daß dadurch der Christenglaube eine Minderung erfährt, weil ja die Minderung nicht die Glaubenslehre selbst betrifft, sondern die Bedingung und Voraussetzung, unter welcher die Glaubenslehre auf den speziellen Fall angewendet wurde. Bei einer solchen Minderung bleibt die christliche Lehre in *eodem sensu*.

Ganz anders steht die Sache in unserer Frage! Die Schlussfolgerung lautet, wenn ich vom Standpunkte der Beweisführung in Eggers Buch rede: Die heilige Geschichte „im großen ganzen und im Einzelnen“ ist absolut wahr. Atqui diese Einzelgeschichte ist ein Stück aus der heiligen Geschichte. Ergo ist diese Einzelgeschichte absolut wahr. Sobald der Obersatz so allgemein formuliert ist, ist der Schlusssatz bedingungslos darin enthalten, also unveränderliche Wahrheit, die nicht etwa der Katholik von heute gläubig fest-

¹⁾ Egger hier S. 256.

halten muß, die Kirche der Zukunft aber umstoßen kann, ohne de eadem veritate ein gegensätzliches Glaubensbekenntnis auszusprechen. Außerdem bleibt mein Einwand in Kraft, daß diejenigen, welche im Gewissen verpflichtet sind, eine Lehre festzuhalten, nicht den Beweis liefern können und dürfen, daß sie falsch ist.

Soll also das Beispiel von der heiligen Hostie auf unseren Fall anwendbar sein, so muß auch hier die Subsumption der *propositio particularis* in *universali* eine bedingte sein und die Bedingung muß eine problematische, nicht aber eine dogmatisch gesicherte sein. Demnach muß diese Bedingung auch schon in die *propositio universalis* aufgenommen sein wie bei dem Lehrsatz: „*omnis hostia rite consecrata est corpus Christi*“. Von der *propositio particularis* aber gilt dann die Regel: „*propositio particularis sub conditione est de fide*“, respektive (da es sich hier um kein formelles Dogma handelt) *tenenda*, „*non vero absolute*“.

Wenn also Egger sein letztes Urteil also ausdrückt: „Nicht bloß die biblische Geschichte, sondern auch die biblischen Geschichten sind festzuhalten“ (hier S. 255), so wollen wir lieber gleich unterscheiden: „Die biblischen Geschichten im Einzelnen sind als geschichtlich festzuhalten, auch wenn zwingende Beweise der nicht strengen Geschichtlichkeit vorliegen“: *subdist*: insoweit von ihnen die religiöse Belehrung abhängig ist, *concedo*; sonst *nego*;¹⁾ wenn keine solchen Gründe vorhanden sind, *subdist*: *absolute*, *nego*; *sub conditione*, *concedo*.

Es ist aber selbstverständlich, daß man in praxi diese Bedingung nicht jedesmal ausdrücklich beifügen wird. Nur wo es sich darum handelt, ob man verpflichtet ist, präzise diese bestimmte Episode in strenggeschichtlichem Sinne gläubig hinzunehmen, wird man mit Christian Besch (*De inspiratione sacrae Scripturae*, Freiburg i. B. 1906, S. 419, n. 2, b) diese Frage bejahen, unter der Bedingung, „*si certe constat, quid et quo sensu a Deo dictum sit*“. Denn wenn einer blindlings den nächstbesten Text auf Grund der Inspiration für absolut wahr halten würde — „*posset misere errare*. Nam ante talem actum fidei plura requiruntur: 1. ut *textus secundum sensum sit is, quem hagiographus scripsit*; 2. ut *sensus grammaticalis verborum sit sine ambiguitate clarus*; 3. ut *certo constet, quid Deus his verbis ut suam sententiam affirmare voluerit*. Quia vero in *textibus ad fidem et mores non pertinentibus saepe haec tria minime certa sunt*, ideo generatim de iis melius actus fidei in specie non elicitur, cum *recta applicatio principiorum criticorum et hermeneuticorum in his rebus difficilis sit*, et ex altera parte *Deus hos textus non ideo scribi voluerit, ut de iis per se actus*

¹⁾ Daß in der Beurteilung der Stringenz der Gründe die Kirche das oberste Recht besitzt, übergehe ich hier der Einfachheit halber.

fidei elicenterentur, sed ut servirent tamquam vestitus eorum, quae per se credenda proponuntur. Ideo satius erit fidem in specie de iis elicere, quae ecclesia in specie credenda proponit, alia vero, quae per accidens tantum credenda sunt, generali illa formula comprehendere: Quaecumque Deus revelavit“.

7.

Darf nun aber ein Katholik jetzt anfangen, die heilige Geschichte in Bausch und Bogen als eine unverlässliche zu behandeln? Das wäre in der Tat ein „ungefundes exegetisches Prinzip“. Schon bei einem profanen Geschichtschreiber wird die Wissenschaft „nicht leicht und ohne Grund“ annehmen, daß er seinen Bericht aus lauter Quellberichten kritiflos zusammengeftoppelt habe. Beim Hagiographen aber habe ich von Anfang an die dogmatische Gewißheit, daß der Grundftock seines Berichtes, alles das, um deßentwillen er seine Geschichte erzählt, göttlich gewiß objektiv wahr ist; nichts von dem, woraus der Heiland, die Apostel und in moralifchem Konfense, die Väter und Theologen ihre fittlichen und doktrinären Konfequenzen abgeleitet haben, darf in Frage gestellt werden. Ja, da es klar ist, daß Quellberichte, für welche der Zitierende nicht volle Garantie übernimmt, bei jedem halbwegs sorgfältigen Erzähler nicht Regel, sondern umfo feltener Ausnahmen find, je objektiver er sie wiedergibt, fo ist es unabweisliche Folge, daß der Exeget das geschichtlich nicht absolut geficherte Gut als wirkliche Ausnahmen zu betrachten hat, stets freilich mit dem fchweigenden Gefändnis, daß er niemandem wehren würde, wenn er für diesen oder jenen Text den Beweis bringen wollte, daß präzise an dieser Stelle kein strenggeschichtlicher Bericht vorliegt. Kurz, wenn wir mit den heil. Vätern das beneficium progressus wahren in Dingen, in welchen die Glaubens- und Sittenlehren nicht in Frage kommen, haben wir praktisch genug getan.

* * *

Bifchof Egger hat mir durch seine Ausführungen willkommene Gelegenheit geboten, meinen Standpunkt, den ich hier einst (1908, S. 540 ff.) dargelegt habe, noch etwas genauer zu präzisieren. In der Annahme, daß dieser verdiente Gelehrte mit voller Aufrichtigkeit die Möglichkeit als eine durchaus beachtenswerte anerkennt, daß es außerhalb des eigentlichen Lehrgutes der heiligen Geschichte Züge geben kann, welche, in den Bericht des Hagiographen selbst verflochten, dennoch nicht in ihrer Gänge objektive Wahrheit enthalten, lade ich den hochwürdigsten Verteidiger der konservativen Sache ein, in dieser seiner Eigenschaft sich mit einer Unterscheidung zu verjöhnen, welche ein allerdings an Wissen und Erfahrung Geringerer als notwendig verteidigt hat in dem dogmatischen Beweife, daß an der objektiven Wahrheit der Heilsgeschichte als solcher nicht gerüttelt werden kann.